

Abwägung der Stellungnahmen und Beratungsergebnisse zum 5. Entwurf KspS (29.01.2018)

Beteiligte Fachbereiche/Ämter:

- FB 30 Rechtsamt
- FB 51 Jugendamt
- FB 63 Bauordnung
- FB 66 Grün- und Verkehrsflächen (66.1 Haushalt, 66.2.2 Planung/Bau Grün, 66.3.2 Grünunterhaltung)
- FB 32 Ordnung und Sicherheit
- FB 61 Stadtentwicklung
- FB 23 Immobilien

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Abwägung / Prüfung / Ergebnis
§ 1 Geltungsbereich Keine Hinweise	-
§ 2 Größe von Kinderspielplätzen <u>FB 61 zu § 2 Abs. 4:</u> Frage nach Rechtsgrundlage für Vorschrift, dass der Anteil an Grünflächen mindestens 50% der Nettospielfläche betragen muss... <u>FB 66.3.2 zu § 2 Abs. 4:</u> Im Goldenen Plan Ost (III. Fassung 1976) ist Netto-Spielfläche mit 2/3 der Gesamtfläche angegeben <i>Aus der Beratung vom 06.03.2018 (FB 30, FB 63, FB 66):</i> <u>FB 30 - Hinweis zu § 2 (1) Satz 2</u> Einschränkungen/Ausnahmen im Sinne des Satzungsentwurfs nicht rechtskonform – Gesetzgeber meint unter § 8 Abs. 2 BbgBO alle Wohnungen <u>Empfehlung FB 63 dazu:</u> Ergänzung eines Paragrafen (Regelung zu Abweichung) analog der bisher geltenden Satzung als Kann-Bestimmung	<u>Rechtsgrundlage:</u> § 87 Abs. 3 ff BbgBO „Die Gemeinde kann [...] die Größe, Art und Ausstattung [...] festsetzen“ Der Grünflächenanteil ist in diesem Sinne als Ausstattung zu betrachten. Die Flächenforderung resultiert aus der städtebaulichen Grundlage „Der Goldene Plan“. <u>Prüfung:</u> Der Grünflächenzuschlag von 50 % entspricht dieser Aufteilung. Bsp. 100 m ² Netto-Spielfläche + 50 % Zuschlag Grün = 150 m ² Bruttofläche Entspricht 2/3 Netto-Spielfläche und 1/3 Grünfläche <u>Prüfung/Ergebnis (Änderung)</u> Gemäß §87 Abs. 3 Pkt 1 BbgBO ist die Größe des Kinderspielplatzes in Abhängigkeit von der Art und dem Maß der Nutzung festzusetzen. ➔ Ergänzung von § 6 Ausnahmen / Verzicht

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Abwägung / Prüfung / Ergebnis
<i>Fortsetzung zu § 2 Größe von Kinderspielplätzen</i> <u>FB 30 - Hinweis zu § 2 Größe:</u> Nettospielflächen anderer Kommunen liegen im Vergleich etwas höher – als Neufassung	<u>Ergebnis:</u> (keine Änderung) Gem. § 87 Abs. 3 Pkt.1 BbgBO obliegt die Festlegung der Spielplatzgröße der Gemeinde. Die Bemessungsgrundlage des Satzungsentwurfes 1 m²/EW + 50 % Grünflächenzuschlag zielt darauf ab, die Schaffung der Spielplätze auch auf beengten Grundstücken zu ermöglichen. Der neu zu berücksichtigende Grünflächenzuschlag trägt dabei zur Sicherung eines grünen, gesunden Wohnumfeldes und damit wesentlich zur Aufenthalts- und Erlebnisqualität der Spielflächen bei. Andere Kommunen (Bsp. Potsdam / Frankfurt / Oder) sind in der Überarbeitung der Satzung.
§ 3 Anforderungen für den Zugang / sichere Benutzbarkeit <u>FB 61 zu §§ 3 und 4 - Anregung:</u> Fahrradstellplätze (z.B. ab einer bestimmten Spielplatzgröße) mit aufnehmen, da in Stellplatzsatzung bisher nur an Sportanlagen/-flächen vorgeschrieben <u>FB 66.3.2: Hinweis:</u> Nennung der technischen Vorschriften (z. B. "DIN 18034") ausreichend Hintergrund: bei Änderung der DIN würde ggf. Änderung der Satzung notwendig	<u>Ergebnis:</u> (keine Berücksichtigung) Da die Stellplatzsatzung zeitgleich überarbeitet wird, ist eine Berücksichtigung dieser Anregung darin möglich und sinnvoll. Im Regelfall handelt es sich um notwendige private Spielflächen, die auf dem Baugrundstück für die Bewohner zu errichten sind. Die Anregung Fahrradstellplätze in der Kinderspielplatzsatzung als verpflichtende Ausstattung zu schaffen, wird daher nicht berücksichtigt, da es sich nur in Ausnahmefällen auch um größere und öffentlich zugängliche Spielplätze handeln wird. <u>Ergebnis:</u> (keine Änderung) In der bisher geltenden Spielplatzsatzung wurde zur Ausstattung auf die DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ verwiesen. In der Neufassung der Kinderspielplatzsatzung sind Anforderungen basierend auf der DIN konkreter benannt, um die Anwendung und Beurteilung im Baugenehmigungsverfahren eindeutiger und nachvollziehbarer zu machen.
§ 4 Ausstattung und Beschaffenheit <u>FB 61 zu §§ 3 und 4:</u> siehe unter § 3	<u>Ergebnis:</u> (keine Berücksichtigung) siehe unter § 3

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Abwägung / Prüfung / Ergebnis
§ 5 Erhaltung/Unterhaltung der Kinderspielplätze <u>FB 66.3.2 zu §5 (1):</u> Verweis auf Verpflichtung des Eigentümers zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit gemäß BGB § 823 – DIN 1176–7 ist nur die Anleitung wie	Ergebnis: (keine Änderung) Der Hinweis auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ist in § 3 „sichere Benutzbarkeit“ bereits enthalten. Der Hinweis unter § 5 (1) auf die DIN Reihe EN 1176 regelt die Umsetzung dieser Verkehrssicherungspflicht.
§ 6 Ausnahmen/Verzicht Keine Hinweise	-
§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen Keine Hinweise	-
§ 8 Ordnungswidrigkeiten Keine Hinweise	-
§ 9 Ablösung <u>FB 51:</u> Bezug in Satzung zu § 8 Abs. 4 BbgBO wünschenswert (4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, die Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.	Ergebnis: (eingearbeitet) → §9 Abs. 4: „Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.“ Die Gemeinde (Stadt Cottbus/Chóšebuz) ist per Gesetz (BbgBO) zu dieser Mittelverwendung verpflichtet. Daher wäre eine formelle Aufnahme dieser Verpflichtung in die Kinderspielplatzsatzung nicht zwingend notwendig.
§ 10 In-Kraft-Treten <u>FB 61 zu § 9:</u> Ergänzung zur Klarstellung → „<u>öffentlichen</u>“ Bekanntmachung	Ergebnis: (eingearbeitet) → §10 „Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske Łopjeno za Město Cottbus/Chóšebuz in Kraft...“

Paragraf / Hinweise / Einwände / Fragen	Abwägung / Prüfung / Ergebnis
Allgemeine Hinweise/Vorschläge <u>FB 51 – Vorschlag:</u> aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungsvorhaben. Apell an Wohnungsgesellschaften der Stadt Cottbus und an Stadt Cottbus selbst, -die vorhandene Beteiligungsstrukturen (Ansprechpartnerin: Kinder- und Jugendbeauftragte Frau Materna) zu nutzen. <u>FB 51 zur Satzungsaufstellung:</u> Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Verfahrensverlauf der Beschlussfassung <i>Aus der Beratung vom 06.03.2018 (FB 30, FB 63, FB 66):</i> <u>FB 30 – Empfehlung zur stärkeren Einbindung des FB 51</u> (Gesprächstermin zur Erläuterung der Satzung)	<u>Ergebnis:</u> (keine Berücksichtigung): Die in der Kinderspielplatzsatzung geforderten Spielplätze sind i. d. R. im Zuge der Errichtung von Wohngebäuden zu schaffen. Sie sind mit Beginn der Nutzungsaufnahme benutzbar herzustellen. Eine Beteiligung der künftigen Nutzer ist in diesem Zusammenhang nicht praktikabel umsetzbar. <u>Ergebnis:</u> (wird berücksichtigt) <u>Ergebnis:</u> Einladung zur Erläuterung der Satzung durch FB 66 ist erfolgt → seitens des FB 51 wurde jedoch keine Notwendigkeit für eine Erläuterung der Satzung gesehen, da diese im Stimmnahmeverfahren ausreichend zur Kenntnis genommen und mit den genannten Aussagen bewertet wurde.

Der vorliegenden 9. Entwurfssatzung der KspS (Stand 21.01.2019) wurde von folgenden Fachbereichen/Ämtern zugestimmt bzw. die Entwurfssatzung wurde mitgezeichnet von:

- FB 30 Rechtsamt
- FB 32 Ordnung und Sicherheit
- FB 61 Stadtentwicklung
- FB 63 Bauordnung
- FB 66 Grün- und Verkehrsflächen

Hinweis:

Zur vorliegenden Entwurfssatzung vom 21.01.2019 wurde vom FB 32 Ordnung und Sicherheit folgende Empfehlung gegeben:

Für den Verweis auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wird das Vollzitat in folgender Fassung empfohlen:

„Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.“

Zur abschließenden Abwägung dieser Empfehlung wird parallel zur öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung der Satzung eine Abstimmung mit dem FB 30 Rechtsamt stattfinden. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird gemeinsam mit den Abwägungsergebnissen aus der öffentlichen Auslegung und der TÖB-Beteiligung in die Satzung eingearbeitet.